

Bremische Bürgerschaft Stadtbürgerschaft 21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 10. Sitzung

Anfrage 1: Bewerbung privater Glasfaseranbieter durch Ortsamtsleiter Anfrage der Abgeordneten Simone Zeimke, Theresa Gröninger, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 7. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass der Leiter des Ortsamts Hemelingen in einem offiziellen Schreiben an alle Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils vom 5. Januar 2024 die Produktmerkmale eines Glasfaseranschlusses des Privatunternehmens swb bewarb und zu einer swb-Infoveranstaltung am 16. Januar 2024 in das Bürgerhaus Hemelingen einlud, aus wettbewerbsrechtlicher sowie haushalterischer Sicht, sind ihm ähnliche Fälle aus anderen Ortsämtern bekannt, und welche Konsequenzen zieht er daraus?
2. Welche anderen Anbieter vermarkten im Stadtteil Hemelingen Glasfaseranschlüsse, und inwiefern wurden diesen vergleichbare Werbemöglichkeiten und -kanäle wie der swb eingeräumt?
3. Inwiefern sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Privatunternehmen, die in der Stadtgemeinde Bremen Glasfaseranschlüsse verlegen beziehungsweise vertreiben, erfolglos auf Ortsamtsleiter mit dem Ziel zugegangen sind, ihre Dienstleistungen über das Ortsamt zu bewerben beziehungsweise darüber zu informieren, wie bewertet der Senat entsprechende Anliegen, und welche Konsequenzen zieht er daraus?

Zu Frage 1:

Der Ausbau des Glasfasernetzes verfolgt das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit einer leistungsfähigen modernen Internetverbindung sowohl für private als auch gewerbliche Nutzer und stellt damit ein wichtiges Infrastrukturprojekt für die Zukunftsfähigkeit Bremens dar. In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt der Ausbau des Glasfasernetzes durch mehrere private Anbieter, die jeweils einzelne Bereiche oder Quartiere in den Stadtteilen erschließen. Neben der in der Fragestellung angesprochenen „Glasfaser Nordwest“, die ihren Vertrieb über die swb abwickelt, sind mit der „Deutschen Giganetz“ und der „Deutschen Glasfaser“ zwei weitere größere Anbieter sowie vereinzelte kleinere Anbieter in diesem Bereich tätig.

Bei den einzelnen Ausbauvorhaben in den Stadtteilen haben die Anbieter die jeweiligen Ortsamtsleitungen kontaktiert und um Unterstützung gebeten. Dabei ging es in der Regel um die Autorisierung eines Schreibens durch die Ortsamtsleitung, mit dem über die Planungen informiert und Interessierte angesprochen sowie zu Informationsveranstaltungen eingeladen werden sollte. In diesem Zusammenhang ist auch das Ortsamt Hemelingen bei mehreren Teilprojekten gebeten worden, ein Informationsschreiben zu autorisieren. Dieser Bitte ist der Ortsamtsleiter nachgekommen. Die Schreiben basierten jeweils auf Musterentwürfen der Anbieter und wurden auf deren Kosten erstellt und verbreitet. Auch die Kosten für die Informationsveranstaltungen wurden von den Anbietern in Gänze selbst getragen. Die Information über Entwicklungen und Vorhaben im Stadtteil, die die Bevölkerung betreffen, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, zumal wenn sie große Teile des Stadtteils betreffen, fällt durchaus in das Aufgabenspektrum von Ortsamtsleitungen.

Zu Frage 2:

Vor der „Glasfaser Nordwest“ hatte bereits Mitte 2023 die Deutsche Glasfaser im Stadtteil Hemelingen, hier im Ortsteil Sebaldsbrück, Glasfaser-Angebote unterbreitet. Das Ortsamt Hemelingen hat auch diesen Anbieter in gleicher Weise unterstützt.

Zu Frage 3:

Die Entscheidung, sich mit der Bitte um Unterstützung an das zuständige Ortsamt zu wenden, liegt im Ermessen der Anbieter. Neben dem Ortsamt Hemelingen sind auch andere Ortsämter mit gleichlautenden Bitten angesprochen worden, wiederum andere Ortsämter wurden gar nicht kontaktiert. Von den angesprochenen Ortsamtsleitungen sind einige den Unterstützungsbitten der Anbieter gefolgt, einige haben dies auch abgelehnt. Die Entscheidung, ob Anbieter durch entsprechende Schreiben unterstützt werden liegt, im Ermessen der Ortsämter.

Anfrage 2: Konkrete Planung für die Haltestelle „Domsheide“ Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 7. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wann wird der Senat die konkreten Planungen für die Haltestelle „Domsheide“ veröffentlichen, entsprechende Leistungen ausschreiben und voraussichtlich vergeben und die fachlich zuständige Deputation beteiligen und informieren?
2. Welche Kosten werden durch den Umbau der neuen Haltestelle in welchen Jahren entstehen?
3. Wann rechnet der Senat mit einer Fertigstellung des Projekts?

Zu Frage 1:

Am 06.02.2024 hat der Senat die Senatsvorlage zur Straßenbahnführung und attraktiven Innenstadt beschlossen. In der Vorlage heißt es:

Die Haltestellenanlage Domsheide wird am Bestand orientiert weiterentwickelt und stadträumlich qualifiziert. Die Variante 2.3 mit der geteilten Haltestelle vor der Post und in der Balgebrückstraße wird mit Blick und Schwerpunktsetzung in den Abwägungskriterien zugunsten der überragenden städtebaulichen Bedeutung der Domsheide präferierte Variante weiterverfolgt und entsprechend qualifiziert.

Im Rahmen einer Vorentwurfsplanung in den Jahren 2019/2020 wurde die Variante 2.3 neben der Variante 5.1 als eine weitere Trassierungsmöglichkeit bestätigt. Eine Vertiefung der Planungen hinsichtlich Freiraumplanung und Stadtgestaltung erfolgte zu diesem Zeitpunkt für die Variante nicht. Aufgrund nun geänderter Planungsparameter im Hinblick auf städtebauliche Gestaltung sowie Klimaschutzanpassungen muss die Variante 2.3 als Planungsprozess neu aufgestellt und organisiert werden. Dazu gehören neben der Prüfung und Fortschreibung bisheriger Beauftragungen und diverser Verträge und Vertragsinhalte auch die Prüfung der Ingenieurverträge hinsichtlich Vergaberecht. Des Weiteren ist die weitere Projektfinanzierung zu überprüfen.

Auf Grund geänderter Planungsparameter der Variante 2.3 müssen die Planungsleistungen entsprechend den Leistungsphasen gemäß Honorarordnung für Ingenieure und Architekten (HOAI 2021) neu bewertet und beauftragt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei den Hauptplanungsleistungen (Verkehrsanlagen, Freianlagen, Fahrleitung, Entwässerung und weitere) erneut in die Grundlagenermittlung und Vorplanung eingestiegen werden muss.

Die Ergebnisse münden in eine Entwurfsplanung als Grundlage für die Phase der Genehmigungsplanung zur Baurechtschaffung mittels Planfeststellungsverfahren nach Personenbeförderungsgesetz. Ziel ist es, Anfang 2026 das Planfeststellungsverfahren zu starten. Das Planfeststellungsverfahren schließt mit einem Planfeststellungsbeschluss nach Personenbeförderungsgesetz, der das Baurecht beschreibt. Sofern gegen diesen Beschluss nicht geklagt wird, können die Baumaßnahmen ausgeschrieben und der Bau begonnen werden. Im Falle eines Rechtsstreits vor Gericht können deutliche Verzögerungen entstehen.

Parallel zur Vor- und Entwurfsplanung wird die Gestaltung der Haltestellen im Rahmen eines Architekturwettbewerbs definiert werden. Der gesamte Planungsprozess wird durch einen umfassenden Beteiligungsprozess begleitet werden. Eine Einbindung der Deputationen ist im weiteren Prozess vorgesehen.

In der jetzigen Phase des Projektes (Neuausrichtung und Klärung des Projektrahmens) kann auf Grund der Vielzahl von noch abzustimmenden Sachverhalten sowie möglicher Unwägbarkeiten noch keine belastbare Aussage zum weiteren zeitlichen Projektverlauf angegeben werden.

Zu Frage 2:

Ein Kostenrahmen kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht seriös abgeschätzt werden. Eine Kostenberechnung wird gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen auf Grundlage der Entwurfsplanung ermittelt.

Zu Frage 3:

Aus den vorgenannten Erläuterungen kann ein verbindlicher Zeitrahmen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht seriös abgeschätzt werden, in jedem Fall werden der Planungsprozess und die bauliche Umsetzung aller erforderliche Maßnahmen einige Jahre benötigen.

Anfrage 3: Wird der „Kunsttunnel“ zwischen Wallanlagen und Weserwiesen wieder zum Angstraum?

Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Kai-Lena Wargalla, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 7. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Was haben die Prüfungen der Bausubstanz beim „Kunsttunnel“ ergeben, der die Wallanlagen mit den Weserwiesen am Osterdeich verbindet – und welche Folgen sind kurz-, mittel- und langfristig für seine Nutzung zu erwarten?
2. Wie, wie oft und wann wird der Tunnel aktuell gereinigt, beleuchtet und überwacht, um seine erneute Entwicklung zu einem Angstraum zu stoppen?
3. Wird der Tunnel weiterhin als „Kunsttunnel“ firmieren, gestaltet und gepflegt – und wenn ja, wie und wann?

Zu Frage 1:

Bei der zuletzt am 27. Juni 2023 – nach dem Entfernen der künstlerisch gestalteten Verkleidung – durchgeführten Hauptprüfung nach DIN 1076 wurden stellenweise Schadstellen in Querfugen, Rissbildungen im Bereich Anschluss Wand-Decke und bereichsweise Hohlstellen im Wandbereich festgestellt, die in der Folge behoben wurden. In diesem Zusammenhang wurden unter Ausnutzung der Verkehrssperrung auch weitere Schäden instandgesetzt. Diese Schäden wurden auf die geänderten Verkehrsbeziehungen der Schwerlastverkehre aufgrund der reduzierten Tragfähigkeiten der Weserbrücken zurückgeführt.

Da in den vergangenen Jahren aufgrund der Verkleidung keine durchgehende Prüfung des Bauwerkes nach DIN 1076 möglich war, wurden Bereiche an den Schadstellen geöffnet und mit Rissmarkierungen zur weiteren Überwachung in den nächsten Jahren versehen. Diese Bereiche werden nicht wieder geschlossen, übermalt oder andersartig gestaltet. Eine erneute künstlerische Gestaltung der Tunnelinnenwände, welche eine Prüfung der Verkehrssicherheit, der Standsicherheit sowie Dauerhaftigkeit wie in der Vergangenheit erschwert, behindert oder ausschließt, wird nicht wieder erlaubt.

Zu Frage 2:

Das Bauwerk wird maschinell mittels Kleinkehrmaschine wöchentlich von Montag bis Freitag gereinigt. Bedarfsweise, insbesondere nach Werder-Spielen oder anderen wesernahen Veranstaltungen, werden zusätzliche Reinigungen durch das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) Bremen im Rahmen der Unterhaltungsleistung unterstützend durchgeführt.

Die Beleuchtung ist grundsätzlich ganztägig eingeschaltet. Ausfälle durch Störungen oder Vandalismus werden nach Bekanntgabe umgehend behoben. Nahezu alle Leuchten sind besprüht, wodurch die Lichtleistung erheblich reduziert ist. In den vergangenen Jahren dauerte es nach jeder Reinigung oder Instandsetzung der Beleuchtung nur wenige Tage, bis alles wieder so aussah wie vorher.

Zu Frage 3:

Die von Johann Büsen fantasievoll gestaltete Bildwelt des „Kunsttunnels“ ist in der Stadt und weit über deren Grenzen hinaus bekannt und beliebt. 2016 hatte der Künstler mit seiner magisch-surrealistischen Gestaltung, die er in Anspielung auf Lewis Carrolls „Alice im Wunderland“ mit „Rabbit Hole“ betitelte, einen vom Senator für Kultur ausgeschriebenen Wettbewerb zur Neugestaltung des

Tunnels gewonnen. Bedauerlicherweise wurde im Laufe der Jahre das Kunstwerk immer wieder durch Vandalismus stark beschädigt und mit erheblichem finanziellen Aufwand instandgesetzt. Die vom ASV dargelegte Notwendigkeit, den Tunnel dauerhaft bauphysikalisch prüfen zu können, führte dazu, dass das Kunstwerk im Sommer 2023 abgebaut wurde. Anschließend ging der Tunnel wieder in die Verantwortung des ASV über. Das Kulturressort bedauert, dass keine Lösung zum Erhalt des Kunstwerkes gefunden werden konnte, die zu gleichen Teilen der erforderlichen Bauwerksprüfung wie der künstlerischen Idee Johann Büsens gerecht wird.

**Anfrage 4: Wie wird der Anspruch von Kindern auf Vorschularbeit in der Kita sichergestellt?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 7. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird sichergestellt, dass Kinder im Vorschulalter bei dem Besuch einer Kita in Form von Vorschularbeit gezielt auf den Schulbesuch vorbereitet werden?
2. Welche Unterstützung gibt es für die Einrichtungen und das Kita-Personal, um notwendige Vorschularbeit auch bei Personalknappheit in den Kita-Alltag der Kinder im Vorschulalter einzubinden?
3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, Vorschularbeit als Teil der Zuwendungs-verträge mit Kita-Trägern mit aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Anspruch von Kindern auf Vorschularbeit erfüllt wird?

Zu Frage 1:

Sowohl im „Bremer Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich“ als auch in den „Pädagogischen Leitideen zum Bildungsplan 0-10 Jahre“ ist der Übergang von der Kita in die Grundschule als relevante Entwicklungsaufgabe festgeschrieben. Die Vorbereitung der Kinder auf diesen Wechsel vom Kindergartenkind zum Schulkind findet in den Kitas entlang der Bildungsbereiche und in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften der Grundschulen statt. Gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Projekte zwischen Kitas und Grundschulen oder das Kennenlernen des neuen Schulweges und der zukünftigen Schule sollen ebenso zu den Angeboten der Kitas gehören wie bspw. auch die alltagsintegrierte Sprachbildung und gezielte Sprachförderung – letztere insbesondere für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im Jahr vor der Einschulung.

Die pädagogische Arbeit in der Kita und damit auch im letzten Kitabesuchsjahr setzt an den individuellen Kompetenzen, Bildungserfahrungen und Entwicklungsprozessen der Kinder an und gibt Impulse für den nächsten Schritt der Entwicklung. Die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. im letzten Kitabesuchsjahr erworben haben und die sie somit zum Schulanfang haben, sind im höchsten Maße unterschiedlich – für die Grundschule besteht daher seit langem die Notwendigkeit, sich auf die Vielfalt der Kinder einzustellen und deren Heterogenität zum Ausgangspunkt für die Planung des eigenen Unterrichts zu machen.

Zu Frage 2:

Eine konkrete einheitliche Vorgabe, wie das letzte Jahr in der Kita zu gestalten ist, gibt es nicht. Die Angebote für die ‚großen Kinder‘, die zur Schule kommen, sind z.B. als Kleingruppenangebote in den Alltag der Kita integriert. Die pädagogischen Fachkräfte erhalten im Rahmen des Bildungsplans 0-10 Jahre zusätzliche Arbeitsmaterialien und Praxisbeispiele.

Im Rahmen der Verbundarbeit zum Bildungsplan 0-10 Jahre arbeiten die pädagogischen Fachkräfte aus den Kitas und Grundschulen verbindlich zusammen, um die Anschlussfähigkeit ihrer Arbeit für die Kinder zu gewährleisten und den Übergang im Sinne des Kindes zu gestalten. Neben Vereinbarungen und Vorlagen z.B. für Übergangsgespräche oder in Form eines Kooperationskalenders, entstehen themenorientierte Projekte zwischen Kitas und Grundschulen. Flankiert wird dies mit gemeinsamen Fortbildungen für die pädagogischen Fachkräfte in Kitas und Grundschulen.

Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf erhalten im Jahr vor der Einschulung besondere Förderung, dafür stehen den Einrichtungen zusätzliche Ressourcen sowie Materialien für die gezielte alltagsintegrierte Sprachförderung zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Neben den gesetzlichen Grundlagen für die Leistungen, die durch Angebote der Kindertagesbetreuung erbracht werden müssen, können diese im Rahmen der Zuwendungsanträge und –bescheide konkretisiert werden. Inwieweit auch die relevante Entwicklungsaufgabe „Übergang von der Kita zur Grundschule“ entsprechend konkretisiert und verbindlicher verankert wird, soll im Rahmen der Weiterentwicklung des Systems der Finanzierung der Kindertagesbetreuung bearbeitet werden.

Anfrage 5: Ausreichend Kita-Plätze schaffen – Gewinnung von Kita-Investoren! Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 7. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern schafft der Senat Anreize für mögliche Kita-Investoren, um in Bremer Kita-Bauten zu investieren, und welche Maßnahmen plant der Senat zukünftig zu ergreifen?
2. Welche finanziellen Ressourcen stehen dem Senat zur Verfügung, um Kita-Bauten anmieten zu können und welche Vor- und Nachteile sieht der Senat bei den unterschiedlichen Modellen?
3. Inwiefern erfasst der Senat die Gründe der abgesprungenen Kita-Investoren und evaluiert diese?

Zu Frage 1:

Der Ausbau der Angebote der Kindertagesbetreuung erfolgt aktuell zu einem wesentlichen Anteil über privat finanzierte Bauvorhaben, die von freien Trägern angemietet und über Zuwendungen der Stadtgemeinde refinanziert werden.

Im Zuge der Marktveränderungen in den letzten Jahren, die insbesondere auf gestiegene Baukosten zurückzuführen sind, wurden die förderfähigen Mieten entsprechend angepasst. Es konnte und kann damit sichergestellt werden, dass weiterhin Kita-Standorte im Investorenmodell in die Planung aufgenommen werden. Die geförderte Miethöhe ermöglicht Investor:innen eine gewinnorientierte Umsetzung. Die Angebotslage privater Optionen ist ungebrochen hoch. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bereits über 30 Projekte im Investorenmodell fertiggestellt, weitere 43 Investorenprojekte befinden sich in Umsetzung. Darüber hinaus befinden sich zahlreiche Standorte in Prüfung. Neben einer auskömmlichen über Zuwendungen gesicherten Mietzahlungen bedarf es aus Sicht des Senats keiner weiteren Schaffung von Anreizen für private Investor:innen.

Zu Frage 2:

Der Senat steht bei Kindertagesbetreuungsangeboten freier Träger im Regelfall nicht selbst im Mietverhältnis zu den Gebäudeeigentümer:innen. Die Mietverträge werden zwischen den Trägern der Angebote der Kindertagesförderung und den Eigentümer:innen abgeschlossen. Die bei den freien Trägern anfallenden Mietkosten werden dabei als Teil der Betriebskosten in Form von Zuwendungen gefördert.

Lediglich in Einzelfällen mietet die Stadtgemeinde Bremen über Immobilien Bremen Standorte der Kindertagesbetreuung direkt von Investor:innen an.

Die Mietkosten werden in der Regel als Teil der Betriebskosten im Haushalt bereitgestellt. Zusätzlich werden investive Mittel für Erstausrüstung und gegebenenfalls die trägerseitige Umsetzung der Küche und der Außenspielgeräte zur Verfügung gestellt. Im Senat besteht Einigkeit darüber, dass die Anmietung sowie der Bau der für das Ziel, dass jedes Kind einen Kitaplatz bekommt, erforderlichen Kitas nicht am Haushalt scheitern wird.

Zu Frage 3:

Da die Gremienbeschlüsse bereits zu einem frühen Zeitpunkt eines Projektes erforderlich sind, um eine belastbare Grundlage für die Träger und Investoren für die weitere Planung zu schaffen, kommt es in Einzelfällen vor, dass sich bei der weiteren Planung herausstellt, dass ein Standort nicht umgesetzt werden kann.

Die jeweiligen Gründe werden der Senatorin für Kinder und Bildung seitens Träger und Investor:innen mitgeteilt, so dass sie dort bekannt sind. In der Vergangenheit gab es Fälle, in denen der Grundstückserwerb scheiterte, weil sich die Parteien des Kaufvertrags nicht einig wurden oder die Verkäufer insgesamt von ihrer Verkaufsabsicht Abstand nahmen. Dass sich Investor:innen aus anderen Gründen zurückziehen, nachdem es eine von den Gremien bestätigte, positive Umsetzungsempfehlung gab, ist der Senatorin für Kinder und Bildung nicht bekannt.

Seitens der Senatorin für Kinder und Bildung finden regelmäßige Abstimmungen mit den Trägern und Investor:innen statt, um auftretende Problemstellungen in der Planungs- und Genehmigungsphase möglichst zielführend zu unterstützen. Die gegebenenfalls ressortübergreifend zu klärenden Fragestellungen werden im Rahmen der Senatskommission Schul- und Kitabau, der sogenannten Ressort-AG und den ressortübergreifenden Sitzungen der Regional Koordinator:innen aufgerufen und bearbeitet. Problemstellungen, die beim Bau von Kindertageseinrichtungen von Investoren auftreten, werden in der Regel zeitnah von den verschiedenen beteiligten Akteur:innen kommuniziert und lösungsorientiert bearbeitet.

**Anfrage 6: Betrieb des Weserkraftwerks Bremen am Weserwehr
Anfrage der Abgeordneten Volker Stahmann, Derik Eicke, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 7. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Betriebsstunden hatte das Weserkraftwerk am Weserwehr in Bremen-Hastedt im vergangenen Jahr, wie viel Strom wurde erzeugt, und liegt diese Betriebsdauer und der Umfang der Stromerzeugung im Plan?
2. Inwieweit und aus welchen Gründen war das Kraftwerk in den vergangenen Jahren nicht in Betrieb?
3. In welchem Umfang ist das Weserkraftwerk in den nächsten Jahren mit in die Stromversorgung in der Stadt Bremen eingeplant, und wie hoch ist der prozentuale Anteil des Kraftwerkes an der Gesamtstromerzeugung der SWB?

Zu Frage 1:

Das Weserkraftwerk hat zwei Turbinen. Turbine 1 hatte im vergangenen Jahr 8.158 Betriebsstunden, Turbine 2 hatte 6.579 Betriebsstunden. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 33.702 Megawattstunden Strom eingespeist. Diese Menge lag leicht über dem Planwert von 33.000 Megawattstunden.

Zu Frage 2:

Das Weserkraftwerk war in den vergangenen Jahren bis auf wenige Ausnahmen (unter anderem Modernisierungsmaßnahmen) durchgängig in Betrieb. In den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2022 war die Stromproduktion aufgrund der witterungsbedingt geringen Abflussmengen der Weser teilweise eingeschränkt.

Zu Frage 3:

Der Senat geht davon aus, dass das Weserkraftwerk auch in den nächsten Jahren auf dem bestehenden Niveau zur Stromversorgung in der Stadt Bremen beiträgt. Der swb sind aufgrund der Beteiligungsstruktur 50% der erzeugten Strommenge aus dem Weserkraftwerk Bremen zuzurechnen, diese betrug im Jahr 2023 rund 1,65 % der Stromerzeugung der swb-Erzeugung.

**Anfrage 7: Bedeutung der Alten Kirchwege im Bremer Nordosten
Anfrage der Abgeordneten Derik Eicke, Anja Schiemann, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 7. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit sind die alten Kirchwege in Oberneuland, Borgfeld und umzu für die Öffentlichkeit nutzbar, und in welchen Zustand befinden sie sich?
2. In welchem Rahmen sind diese Wege systematisch erfasst?
3. Inwieweit bieten diese alten Wege eine sinnvolle Ergänzung der aktuellen Fußwege?

Zu Frage 1:

Die historischen Wegeverbindungen, die in früheren Jahrhunderten als Kirch- oder auch Schulwege genutzt wurden, sind teilweise heute noch erkennbar. Sie führen jedoch häufig über privaten Grund

und sind dort nicht Teil des öffentlichen Wegenetzes. Abschnittsweise werden die privaten Wege dennoch von der Allgemeinheit genutzt. Von einigen Eigentümer:innen wird dies geduldet, vereinzelt wurde auch das Gespräch mit der Stadt Bremen bezüglich eines Flächenankaufs gesucht. In anderen Fällen führt die öffentliche Nutzung wiederum zu Konflikten mit den Eigentümer:innen, die zum Teil bereits mit der Schließung der betreffenden Abschnitte für die Allgemeinheit reagierten.

Neben den Abschnitten in privater Hand schließen die Verläufe der alten Kirchwege auch öffentliche Wege ein. Entsprechend der heterogenen Eigentumsverhältnisse und der unterschiedlichen Zuständigkeiten bzgl. der Unterhaltung befinden sich die Wege in unterschiedlichem Zustand.

Zu Frage 2:

Zu den Verläufen der alten Kirchwege existiert bei den Ortsämtern historisches Kartenmaterial, das jedoch nicht vollständig digital vorliegt. Darüber hinaus wurden zu einzelnen Abschnitten, die in der Vergangenheit Gegenstand von Verhandlungen zwischen Eigentümer:innen und Stadt waren, weitere Informationen zusammengetragen.

Eine systematische Erfassung der alten Kirchwege wie Abschnitte inklusive Zustand, Eigentumsverhältnissen, gegebenenfalls Widmung, Bewertung der Netzbedeutung durch die Verwaltung liegt nicht vor.

Zu Frage 3:

Die Bedeutung der alten Kirchwege variiert je nach Abschnitt. In Kombination mit dem öffentlichen Straßen- und Wegenetz werden sie sowohl als Abkürzungen im Alltag als auch im Rahmen von Spaziergängen genutzt. Da beide Funktionen – Stadtteilverbindung und Freizeit – im Rahmen der Fußverkehrsförderung relevant sind, kommen die Wege grundsätzlich für eine Verdichtung des öffentlichen Fußwegenetzes in Betracht. Dies kann v.a. dort sinnvoll sein, wo heute aufgrund von Barrierewirkungen größere Umwege für den Fußverkehr bestehen oder wo durch die Kirchwege attraktive Grünverbindungen als Alternativen zu schmalen Gehwegen entlang von Hauptverkehrsstraßen geschaffen werden könnten. Wo sich die Wege neben dem Fuß- auch für den Radverkehr eignen, gilt Entsprechendes.

Über diese grundsätzlichen Überlegungen hinaus muss die konkrete Einschätzung, inwiefern die Ergänzung der öffentlichen Wege durch die alten Kirchwege sinnvoll und machbar ist, einzelfallbezogen erfolgen.

Anfrage 8: Konzert der Band „Böhse Onkelz“ in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Kevin Lenkeit, Selin Arpaz, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 7. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, die Bürgerweide für Konzerte zu mieten, und unter welchen Voraussetzungen kann Interessent:innen eine solche Vermietung versagt werden?

2. Lägen nach Einschätzung des Senats die Voraussetzungen für eine Ablehnung einer Konzertanfrage der Band „Böhse Onkelz“ vor, deren Titel in der Vergangenheit von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften unter anderem als „tendenziell nationalsozialistisch“ indiziert wurden und deren Fans weiterhin in Teilen dem rechtsextremen Milieu zuzurechnen sind, und falls ja, warum ist die Anfrage nach Kenntnis des Senats nicht abgelehnt worden?

3. Rechnet der Senat mit Protesten gegen den Auftritt der Band „Böhse Onkelz“ am 17. August 2024 auf der Bürgerweide, befürchtet er Auseinandersetzungen zwischen Demonstrant:innen und Konzertbesucher:innen und falls ja, wird der Senat die Kosten für die zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit benötigten zusätzlichen Polizeikräfte dem Veranstalter dieser gewinnorientierten Großveranstaltung in Rechnung stellen?

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation hat bereits frühzeitig eine rechtliche Prüfung zu der Frage der Zulassung oder Versagung des Konzertes auf der Bürgerweide veranlasst. In diesem Kontext sind auch die allgemeinen rechtlichen Maßstäbe für die Zulassung oder Versagung von Veranstaltungen auf der Bürgerweide dargelegt worden.

Hiernach sind einer Versagung sehr enge Grenzen gesetzt. Die Versagung einer Nutzung muss objektiv durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein.

Die Fläche der Bürgerweide stellt, sofern sie unter anderem für Konzerte an Nutzer:innen überlassen wird, eine öffentliche Einrichtung dar, zu der gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) den interessierten Nutzer:innen Zugang zu gewähren ist.

Der Schutz von anderen Rechtsgütern sowie die Wahrung der öffentlichen Sicherheit können solche sachlichen Gründe darstellen, die einer Nutzung entgegenstehen. Wesentlich ist jedoch, dass diese Gründe so gewichtig sein müssen, dass die Versagung der Nutzung, insbesondere wenn sie auf Seiten der Nutzer:innen ihrerseits in Grundrechte eingreift, gerechtfertigt erscheint. Insoweit müssen valide Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdungslage bestehen.

Zu Frage 2:

Nach Einschätzung des Senats handelt es sich bei den „Böhse Onkelz“ um eine Band, die in der Anfangszeit ihres Bestehens zu Beginn der 1980er Jahre gewaltverherrlichendes und ausländerfeindliches Gedankengut propagierende Lieder veröffentlicht hat, die auch indiziert wurden. Die Band selbst distanziert sich seit den 1990er Jahren von diesen Inhalten und trat in den letzten Jahren bei Konzerten gegen rechtsextreme Politik auf, z.B. im Jahr 1993 bei einem vom Bremer Senat organisierten Konzert gegen Rassismus und Rechtsextremismus in Bremen. Die Distanzierung wird von mehreren Experten als glaubwürdig eingeschätzt.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in einem mit rund 30.000 Personen sehr großen Publikum bei dem Konzert am 17.08.2024 Besucherinnen auch dem rechtsextremen Milieu zuzurechnen sind. Obwohl es keine bekannten gravierenden Probleme im Sinne der Fragestellung bei Konzerten der Band in den letzten Jahren gab, wurde schon Ende letzten Jahres zwischen der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und der M3B im Aufsichtsrat ein sensiblerer Umgang mit diesem Konzert und auch hinsichtlich zukünftiger Anfragen verabredet.

Weiterhin ist die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation in enger Abstimmung mit dem Senator für Inneres und Sport, hat einen Dialog mit dem Clubverstärker e.V., dem Verband der Bremer Musikspielstätten aufgenommen und steht in Kontakt mit dem Veranstalter des Konzertes in Hinblick auf mögliche Awareness-Maßnahmen.

Auf Basis der rechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass derzeit keine Voraussetzungen für eine Ablehnung der Konzertanfrage des Veranstalters für ein Konzert der Band „Böhse Onkelz“ auf der Bürgerweide am 17.08.2024 bzw. für eine Versagung des Konzertes vorliegen.

Zu Frage 3:

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen dem Ordnungsamt Bremen keine Versammlungsanmeldungen im Zusammenhang mit dem Konzert am 17. August 2024 vor.

Dennoch ist nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden nicht auszuschließen, dass es zu Protesten gegen das Konzert und am Rande auch zu Auseinandersetzungen unter einzelnen Akteuren kommt. Die Sicherheitsbehörden bewerten die Lage fortlaufend und bereiten sich entsprechend vor.

Eine Gebührenerhebung für die Kosten für die zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit benötigten zusätzlichen Polizeikräfte gegenüber dem Veranstalter dieser gewinnorientierten Großveranstaltung ist nach § 4 Absatz 4 Bremisches Gebühren- und Beitrags-gesetz grundsätzlich denkbar, allerdings auf Basis der derzeitigen Einschätzung nicht gerechtfertigt.

Anfrage 9: Unterstützung für wohnungs- und obdachlose Menschen im Winter Anfrage der Abgeordneten Katharina Kähler, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 7. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele zusätzliche Schlafplätze für akut wohnungs- und obdachlose Menschen im Rahmen der Kälterege lung gibt es im Winter 2023/2024?
2. Wie sind diese bislang ausgelastet, und bewertet der Senat die Anzahl als ausreichend?
3. Wie prüft der Senat, ob Menschen, die im Rahmen der Kälterege lung ordnungsrechtlichen zum Schutz von Leib und Leben untergebracht sind, möglicherweise Anspruch auf Sozialleistungen haben und unterstützt gegebenenfalls bei der Beantragung?

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Kälterege lung stehen 100 zusätzliche Unterbringungsplätze zur Verfügung.

Zu Frage 2:

Von den 100 Kälte-Plätzen waren zu Spitzenzeiten ca. 90 belegt. Die Anzahl der Plätze war demnach bisher ausreichend. Bei Bedarf könnten die Plätze aufgestockt werden.

Nicht immer ausreichend sind derzeit die Kapazitäten für Wohnungslose, die als Suchtkranke illegale Drogen konsumieren.

Zu Frage 3:

Die Verfahren zur Überprüfung von Leistungsansprüchen bei der Zentralen Fachstelle Wohnen sind standardisiert und beziehen sich auf alle Personen, die eine Notübernachtung benötigen. Sie beinhalten z.B. auch Abfragen über das Jobcenter nach Leistungsansprüchen in anderen Kommunen. Bei Bedarf werden Betroffene an die Sozialleistungsträger verwiesen. Zudem berät und unterstützt die Beratungsstelle „Fair Binnen“ neu zugewanderte EU-Bürgerinnen und Bürger. Die Beratungsstelle „MoBA“ berät mobil Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung im Lande Bremen.

Anfrage 10: Zustand des sogenannten Arisierungsmahnmals Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 7. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie weit ist die Beseitigung der Baumängel am „Arisierung“-Mahnmal vorangeschritten, und zu wann rechnet der Senat damit, dass wieder freie Sicht auf den Innenraum gewährleistet ist?
2. Wie stellt der Senat sicher, dass das Mahnmal regelmäßig auf Verunreinigung und störende Graffiti kontrolliert und deren Beseitigung garantiert wird?
3. Wie ist der aktuelle Stand zur Erstellung einer erklärenden Hinweistafel für das Mahnmal?

Zu Frage 1:

Die Frage wurde bereits ausführlich mit einer öffentlichen Vorlage in der Deputation für Kultur am 21. Februar 2024 beantwortet. Die Baumängel betrafen die Stromversorgung sowie die fehlende Dichtigkeit der oberen Fensterscheibe und, als Folge davon, den strombedingten zwischenzeitigen Ausfall der Licht-, Lüftungs- und Beheizungssteuerung. Die Stromversorgung konnte inzwischen endgültig hergestellt werden. An der Dichtigkeit der Scheibe wird mit Nachdruck durch die ausführenden Firmen gearbeitet. Da hierfür mehrere mögliche Fehlerquellen sukzessive untersucht werden müssen, kann eine erfolgreiche Behebung terminlich derzeit nicht festgelegt werden. Grundsätzlich muss der Innenraum trocknen, erst dann kann eine freie Sicht auf den Innenraum wieder gewährleistet werden.

Zu Frage 2:

Um das Mahnmal vor Verunreinigungen und Graffiti zu schützen, wurden die Wandflächen des Mahnmals mit einem Graffiti-Schutzanstrich versehen. Dieser Schutzanstrich muss jedoch nach jedem Entfernen wieder neu aufgetragen werden, da er mit abgewaschen wird. Dennoch ist das Ziel, Graffiti möglichst zügig zu entfernen. Dieses gilt insbesondere bei politisch diskreditierenden Botschaften, diese werden, sobald Kenntnis darüber vorliegt, sofort entfernt.

Zu Frage 3:

Der Text einer erklärenden Hinweistafel für das Mahnmal ist sehr sorgfältig unter Einbeziehung vieler zu beachtender Aspekte zu erarbeiten. Aufgrund der Thematik ist dies mehr als eine bloße erläuternde Erklärung des Mahnmals, es ist zugleich eine Stellungnahme Bremens zu der durch das Mahnmal verkörperten Erinnerung an die massenhafte Beraubung europäischer Jüdinnen und Juden durch das NS-Regime und die Beteiligung bremischer Unternehmen, Behörden und Bürgerinnen und Bürger.

Unter Federführung der Landeszentrale für politische Bildung ist ein erster Entwurf einer erklärenden Hinweistafel unter Hinzuziehung externer fachlicher Expertise erarbeitet worden. Des Weiteren ist die Jüdische Gemeinde Bremen in die Texterarbeitung einbezogen worden. Für die endgültige Textfassung sind noch weitere Gespräche zu führen. Der Senat ist bestrebt, diese Gespräche zügig zum Abschluss zu bringen und eine entsprechende Hinweistafel anzubringen.

**Anfrage 11: Wie barrierefrei ist der Fernverkehr am Bremer Hauptbahnhof in Randzeiten?
Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis
und Fraktion DIE LINKE
vom 7. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Bei wie vielen und welchen Fernzügen, die vom Bremer Hauptbahnhof abfahren, wird fahrplan- und personal(mangel)bedingt aktuell keine Einstiegshilfe für mobilitätseingeschränkte Menschen geleistet?
2. Wie bewertet der Senat diese Situation hinsichtlich der Verpflichtung in Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um in dieser Situation Abhilfe zu schaffen?

Zu Frage 1:

Alle Serviceleistungen rund um das barrierefreie Reisen werden seit einigen Jahren im Bereich der Deutschen Bahn AG über die sogenannte Mobilitätsservice-Zentrale gebündelt. An den einzelnen Stationen werden die entsprechenden Dienstleistungen durch Servicemitarbeitende der DB AG, Bereich Personenbahnhöfe, erbracht.

Am Bremer Hauptbahnhof wird der Service für mobilitätseingeschränkte Reisende täglich zwischen 6:00 und 23:45 Uhr angeboten. Eine örtliche Einstiegshilfe ist dabei nur bei den Zügen erforderlich, die nicht über eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe für Rollstühle verfügen. Dies betrifft ausschließlich ältere Fahrzeugtypen im Fernverkehr.

Von täglich bis zu 80 Fernverkehrszügen im Bremer Hauptbahnhof verkehren außerhalb der zuvor genannten Servicezeit lediglich fünf Züge. Von diesen ist bereits einer mit einer fahrzeuggebundenen Einstiegshilfe ausgestattet, die übrigen vier Fahrten sollen nach Aussage der DB Fernverkehr AG perspektivisch ebenfalls durch moderne Fahrzeuge mit einer entsprechenden Einstiegshilfe ersetzt werden.

Personalbedingte Fehlbesetzungszeiten sind dem Senat nicht bekannt, können aber in den zurückliegenden Krankheitswellen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zu Frage 2 und 3:

Die von der Bundesrepublik Deutschland eingegangene Verpflichtung aus Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht der Senat auch gegenüber den Fernverkehrsunternehmen und Infrastrukturunternehmen des Bundes als verpflichtend an hinsichtlich deren Anwendung. Der Senat wird gegenüber den Fernverkehrsunternehmen dafür werben, auch bei den Zügen am Tagesrand schnellstmöglich modernes Wagenmaterial einzusetzen, das über bordeigene Zustieghilfen verfügt.

Anfrage 12: Wie sicher und artgerecht ist das Auffliegen lassen von Brieftauben bei Hochzeiten in Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Philipp Bruck, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 8. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat grundsätzlich das Auffliegen lassen von weißen Brief-/Zuchttauben im Rahmen von Hochzeiten, wie häufig wurde dieses Ritual in Bremen in den letzten Jahren praktiziert, und sind ihm Fälle bekannt, wo Tauben hierbei Schaden genommen haben?
2. Wie wird sichergestellt, dass das Auffliegen lassen von Hochzeitstauben in Bremen nur von Anbieter:innen und Taubenzüchter:innen durchgeführt wird, die die erforderliche Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz besitzen?
3. Wie viele Anbieter:innen von Leistungen im Rahmen des Auffliegen lassens von Hochzeitstauben gibt es im Bremer Raum und wie wird sichergestellt, dass diese die Tauben artgerecht halten und das Auffliegen lassen entsprechend den Vorgaben des Tierschutzgesetzes durchführen?

Zu Frage 1:

Da das Auffliegenlassen von Hochzeitstauben veterinärrechtlich gegenüber der örtlich zuständigen Veterinärbehörde nicht anzeigepflichtig ist, liegen dem Lebensmittel-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) keine Kenntnisse vor, wie häufig und in welchem Umfang dies in der Stadtgemeinde Bremen durchgeführt wird. Dem LMTVet ist in den letzten Jahren auch kein Fall zur Kenntnis gelangt, bei dem Hochzeitstauben zu Schaden gekommen sind.

Zu Frage 2:

Wer nach § 11 Absatz 1 Nr. 8 d) des Tierschutzgesetzes gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen möchte, braucht eine Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde.

Der LMTVet wäre für eine Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes zuständig, wenn die Taubenhaltung auf dem Gebiet des Landes Bremen stattfände.

Das Vorliegen einer Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes ist im Einzelfall zu prüfen. Bisher ist im Land Bremen für den Zweck des gewerbsmäßigen Auffliegenlassens von Hochzeitstauben kein Antrag gestellt und keine Erlaubnis erteilt worden.

Liegt keine Gewerbsmäßigkeit vor, können weiße Tauben, zum Beispiel aus reinem Freundschaftsdienst, anlässlich einer Hochzeit ohne § 11 Genehmigung aufgelassen werden.

Sollte der LMTVet aufgrund eigener Recherchen, Kontrollen von Taubenhaltungen oder Hinweisen aus der Bevölkerung von einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit ohne vorliegende Erlaubnis erfahren, werden die üblichen verwaltungs- bzw. ordnungsrechtlichen Maßnahmen ergriffen.

Zu Frage 3:

Es gibt keine konkrete amtliche Kenntnis über Anbieterinnen oder Anbieter außerhalb des Landesgebietes, da es kein Bundesregister über erteilte Erlaubnisse und keine allgemeine Anzeigepflicht für das Auffliegenlassen der Hochzeitstauben gibt.

Anfrage 13: Bike-and-ride-Station am Bahnhof Lesum

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen

und Fraktion DIE LINKE

vom 8. Februar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Stand bei der Umsetzung der Bike-and-ride-Station am Bahnhof Lesum?
2. Wie viele Stellplätze wird es zukünftig für Fahrräder an der Bike-and-ride-Station am Bahnhof Lesum geben, und wird es neben den abschließbaren Fahrradgaragen auch weiterhin überdachte und unüberdachte Fahrradbügel geben?
3. Bis wann ist mit Abschluss der Umbaumaßnahmen an der Station zu rechnen?

Zu Frage 1:

Die alte Bike-and-Ride-Anlage wurde abgerissen und provisorische Fahrradbügel wurden aufgestellt. Als nächstes folgt die Errichtung der neuen Anlage.

Zu Frage 2:

In der neuen Bike-and-Ride-Anlage sollen insgesamt 154 überdachte Fahrradstellplätze entstehen. Die Anlage besteht aus einem frei zugänglichen Teil und einer Sammelschließanlage, bei der gegen eine monatliche Gebühr von 10 Euro ein Stellplatz angemietet werden kann. Der Betrieb und die Vermietung erfolgt durch die BREPARK.

Die Stellplätze werden sowohl aus Fahrradbügeln als auch aus doppelstöckigen Fahrradständern, so genannten Doppelstockparkern, bestehen.

Im frei zugänglichen Bereich werden 109 Fahrradstellplätze entstehen, zehn davon als Sonderstellplätze für Lastenräder.

In der Sammelschließanlage entstehen insgesamt 45 Stellplätze, vier davon als Sonderstellplätze. Zusätzlich werden 14 unüberdachte Fahrradstellplätze errichtet.

Zu Frage 3:

Die Bike-and-Ride-Anlage wird voraussichtlich im Juni 2024 fertiggestellt sein.

**Anfrage 14: Nutzung der Lehrschwimmbecken der Bremer Bäder
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 19. Februar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist die Auslastung der Lehrschwimmbecken der Bremer Bäder GmbH, und zu welchen Zeiten gibt es freie Kapazitäten?
2. Inwiefern und nach welchen Kriterien erfolgt eine Vermietung freier Kapazitäten, und wie viele Anfragen von welchen Nutzungsgruppen gab es in den letzten zwölf Monaten?
3. Welchen Nutzungsanfragen wurde entsprochen, welche wurden abgelehnt und aus welchen Gründen?

Zu Frage 1:

Insgesamt sind in den Lehrschwimmbecken der Bremer Bäder GmbH Kapazitäten von insgesamt 460,25 Stunden pro Woche vorhanden. Aktuell werden hiervon 382 Stunden/Woche genutzt, sodass die Auslastung 83 % beträgt. Aufgrund von Umbauten, Randzeiten und Übergabefenstern zwischen den Kursen oder Schichten der Mitarbeitenden sind die Lehrschwimmbäder damit fast voll ausgelastet. In der Zeit zwischen 14:00 und 16:00 Uhr sowie ab 19:30 Uhr gibt es jedoch noch wenige freie Kapazitäten.

Zu Frage 2:

Eine Vermietung erfolgt, wenn das Angebot für die anfragende Nutzergruppe passend ist hinsichtlich Ort, Tag, Zeit und Preis. Einziges Ausschlusskriterium sind Konkurrenzangebote, die in den Nutzungsverträgen der Bremer Bäder GmbH auf die Weise geregelt sind, dass das Anbieten von Kursen, die der Produktpalette des Betreibers entsprechen oder diesem inhaltlich ähneln, auf den angemieteten Flächen untersagt ist.

Seit Februar 2023 gab es insgesamt 17 externe Anfragen für die Nutzung von Lehrschwimmbecken.

Zu Frage 3:

Die Bremer Bäder GmbH konnte 6 der 17 Nutzeranfragen entsprechen. Es handelte sich dabei fast ausschließlich um Anfragen von Kindergärten und Schulen nach regelmäßigen Schwimmzeiten in den Hallenbädern des OTe-, Schloßpark- und Huchtinger Bades. Im OTe-Bad wurde zudem ein 2-wöchiger-Schwimmkurs angeboten und einmalig das Kursbecken im Südbad für 1,75 Stunden von einer Schule angemietet.

Nicht entsprochen werden konnte 3 Wünschen, weil diese Aquafitness und Schwimmunterricht anbieten wollten. Diese Anfragen wurden abgelehnt, da die Bremer Bäder GmbH entsprechende Kurse anbietet. Es wird aktuell jedoch überprüft, ob freie Zeiten künftig auch Dritten zur Durchführung von Schwimmernangeboten zur Verfügung gestellt werden können. 6 weitere Male passten die angefragten Zeiten nicht zu den vorhandenen freien Wasserflächen. 2 Mal wurde der Preis für die Anmietung der Becken von den Anfragenden als zu teuer empfunden.

**Anfrage 15: Hochwasser in Borgfeld
Anfrage der Abgeordneten Theresa Gröninger, Hartmut Bodeit, Martin Michalik, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 27. Februar 2024**

Diese Anfrage wurde vom Fragesteller zurückgezogen.

Anfrage 16: Zukünftige Unterrichtsvertretung an Bremer Schulen ohne „Stadtteil-Schule e. V.“

Anfrage der Abgeordneten Yvonne Averwesser, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

vom 1. März 2024

Wir fragen den Senat:

1. Was hat den Senat dazu bewogen, den langjährigen Kooperationsvertrag mit „Stadtteil-Schule e. V.“ dem Vernehmen nach zum 31. Juli 2024 zu kündigen, wenngleich eine Vielzahl von Bremer Schulen auf verschiedene Fördermaßnahmen und besonders die Unterrichtsvertretung, welche durch „Stadtteil-Schule e. V.“ geleistet werden, nur schwerlich verzichten kann?
2. Wie viele Lehrerwochenstunden an öffentlichen Schulen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen werden aktuell (Stand 1.März 24) über Vertretungskräfte von „Stadtteil-Schule e. V.“ abgedeckt, wie vielen Lehrer-Vollzeitäquivalenten entspricht dieser Wert, und wie gedenkt der Senat diesen offenkundigen Bedarf der Schulen nach Auslaufen der Kooperation mit „Stadtteil-Schule e. V.“ zu decken?
3. In welcher finanziellen Höhe wurden in den zurückliegenden drei Haushaltsjahren Zuwendungen an „Stadtteil-Schule e. V.“ zum Zweck der Unterrichtsvertretung an öffentlichen Schulen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen gezahlt, und wofür sollen diese nun offenbar freiwerdenden Mittel nach Willen des Senats zukünftig genutzt werden?

Zu Frage 1:

Allem voran ist festzustellen, dass die Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) den Kooperationsvertrag mit der STS nicht gekündigt hat und nicht kündigen wird. Die SKB hat auch zu keiner Zeit beabsichtigt, die Zusammenarbeit mit der STS einzustellen. Das Gegenteil ist der Fall. Die STS ist und bleibt unverzichtbarer Bestandteil unseres Systems zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in Zeiten des Fachkräftemangels. Gemeinsam mit der STS wird an der Weiterentwicklung der Kooperation und in diesem Zusammenhang auch an der Revision des mittlerweile über 20 Jahre alten Vertragswerks gearbeitet.

Zu Frage 2:

Die Kooperation mit der STS wird wie dargestellt fortgeführt. In den allgemeinbildenden Schulen werden zum 01.03.2024 aktuell rund 4.400 LWS durch die STS abgedeckt, dies entspricht ca. 165 VZÄ. In den berufsbildenden Schulen sind es rund 350 LWS, entspricht ca. 14 VZÄ.

Zu Frage 3:

Zum ersten Teil der Frage siehe untenstehende Tabelle.

Zum zweiten Teil der Frage wird auf die Fortführung der Kooperation mit der STS verwiesen.

Förderprogramm	Bewilligte Summen		
	2023	2022	2021
Unterrichtsvertretung allgemeinbildende Schulen	11.382.072,93 €	11.729.367,00 €	12.911.263,42 €
Unterrichtsvertretung berufsbildende Schulen	1.158.746,49 €	921.106,00 €	1.107.494,45 €

**Anfrage 17: Wie bewertet der Senat die Energierechts- und Budgetberatung?
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 5. März 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Beratungen wurden im Rahmen des bis Ende 2023 bei der Verbraucherzentrale Bremen angesiedelten Projekts Energierechts- und Budgetberatung durchgeführt?
2. Wie bewertet der Senat die Bedeutung des Projekts für die Verbraucher und als Ergänzung zur allgemeinen Verbraucherrechtsberatung?
3. Inwiefern gab beziehungsweise gibt es seitens des Senats Bemühungen zur Verstetigung des Projekts?

Zu Frage 1:

Der Aufbau der Energierechts- und Budgetberatung bei der Verbraucherzentrale Bremen erfolgte als Reaktion auf die Notlagensituation, die sich aus der Inflations- und Energiekrise in 2022/23 ergeben hat, und konnte erst im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2023 und daher erst zur Jahresmitte des letzten Jahres umgesetzt werden. In dem zweiten Halbjahr 2023 wurden 183 Energierechts- und 52 Budgetberatungen durchgeführt. Im Rahmen der Budgetberatung fanden zudem fünf Vorträge mit insgesamt 72 erreichten Verbraucher:innen statt.

Zu Frage 2:

Die Energierechtsberatung wird grundsätzlich als sinnvolle fachspezifische Ergänzung zur allgemeinen Verbraucherrechtsberatung gesehen, weil hier spezifische Fragen zu Energielieferverträgen und deren Abwicklung geklärt werden können. Die Budgetberatung ist eine Unterstützungsleistung für Menschen mit finanziellen Schwierigkeiten zur Vermeidung von Verschuldungs- beziehungsweise Überschuldungssituationen. Beide Beratungsangebote wurden insbesondere vor dem Hintergrund der Inflationsdynamiken und der Energiepreiskrise in 2022/23 eingerichtet.

Zu Frage 3:

Aufgrund der Finanzierung beider Beratungsangebote aus dem Nachtragshaushalt 2023 war das Beratungsangebot seit Projektstart bis Ende vergangenen Jahres befristet. Eine Finanzierung beider Angebote aus dem Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz scheidet derzeit aus, weil dies nur über Einsparungen an anderer Stelle zu bewerkstelligen wäre und Spielräume hierfür nicht gegeben sind. Die weiteren Beratungsangebote der Verbraucherzentrale Bremen, wie die Verbraucherrechtsberatung auch mit ihren Standorten in den Quartieren, sind hiervon nicht berührt und werden entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel fortgeführt.

**Anfrage 18: Wirtschaftsförderung Bremen als Vermieter
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 5. März 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Gebäude befinden sich im Eigentum der Wirtschaftsförderung Bremen?
2. Wie viele dieser Gebäude sind ganz oder teilweise mit Indexmietverträgen weitervermietet?
3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Priorisierung bei Sanierung und Modernisierung von im Besitz der Wirtschaftsförderung Bremen befindlichen Objekten, und inwiefern wird dabei eine angemessene Berücksichtigung von Mieterinteressen sichergestellt?

Zu Frage 1:

Im Eigentum der WFB befinden sich 19 Gebäude.

Zu Frage 2:

Von den 19 im Eigentum der WFB befindenden Gebäuden sind 18 vermietet, neun davon mit Indexmietvertrag. Ein Gebäude ist derzeit nicht vermietet.

Zu Frage 3:

Die Sanierungen und / oder Modernisierungen der WFB-eigenen Gebäude erfolgen nach wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Gesichtspunkten im Rahmen der Gebäudeunterhaltung für Dach und Fach. Erweiterungs- und Änderungswünsche von Mieter:innen innerhalb der jeweiligen Mieteinheit werden ebenfalls nach wirtschaftlichen Aspekten durch gemeinsame Abstimmungs- und Verhandlungsprozesse sichergestellt.

**Anfrage 19: Inwieweit bietet Bremen Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Sigrid Grönert, Frank Imhof
und Fraktion der CDU
vom 5. März 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit wird in Bremen von § 5 Asylbewerberleistungsgesetz Gebrauch gemacht, und wie viele Arbeitsstunden wurden 2023 dementsprechend in welchen Bereichen verrichtet?
2. Sollte von § 5 Asylbewerberleistungsgesetz in Bremen kein Gebrauch gemacht werden, aus welchen Gründen nicht, und inwieweit plant der Senat dies künftig zu ändern?
3. Welche Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern kommen aus Sicht des Senats für Personen, auf die § 5 Asylbewerberleistungsgesetz angewendet werden kann, in Betracht?

Zu Frage 1:

In Bremen gibt es einzelne Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 16 Arbeitsgelegenheiten durchgeführt. Die Bereiche erstrecken sich mehrheitlich über Aufgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Pflege/ Instandhaltung der jeweiligen Unterbringungseinrichtung stehen. Dabei handelt es sich um niedrigschwellige Hilfsarbeiten im Bereich Gartenarbeit, Reinigung und Hilfstätigkeiten im Rahmen der Hausmeistertätigkeiten. Die Anzahl der Stunden sowie die genaue Zuteilung zu Arbeitsfeldern wird statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 2:

Der Senat plant keine Veränderung der derzeitigen Praxis, beobachtet jedoch die Diskussion um die Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Aus Sicht des Senats steht immer die Nachhaltigkeit von beschäftigungspolitischen Maßnahmen im Vordergrund. Ziel muss es sein, geflüchtete Menschen möglichst schnell in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dazu sind Faktoren wie der Spracherwerb, die Anerkennung von Qualifikationen und gesicherte Lebensbedingungen wesentlich.

Zu Frage 3:

Die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG beziehen sich auf das Umfeld der Unterbringung, „insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung“. Hierfür kommen Hilfstätigkeiten zur Instandhaltung, Reinigung und Gartenarbeit in den jeweiligen Unterkünften in Betracht. Auch außerhalb von Einrichtungen geht es bei Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern um einfache Hilfstätigkeiten. Dabei ist auch zu beachten, dass solche Arbeitsgelegenheit kaum für den Arbeitsmarkt qualifizierenden Charakter haben und in der Umsetzung für alle Beteiligten durchaus komplex sind.

Unabhängig davon setzt der Senat eine hohe Priorität bei der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen mit geklärtem Aufenthaltsstatus.

**Anfrage 20: Wie groß ist die Aktenhalde im Migrationsamt?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Sigrid Grönert, Frank Imhof
und Fraktion der CDU
vom 5. März 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele unbearbeitete Akten liegen im Migrationsamt aktuell auf Halde (Stichtag 1. Februar 2024), und wie viel zusätzliches Personal würde benötigt werden, um diese Aktenhalde zeitnah abarbeiten zu können?
2. Wie wird sich der im Rahmen der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2024 und 2025 zu erwartende Stellenwegfall von 23 Vollzeitäquivalenten auf den Anstieg der Aktenhalde auswirken?
3. Wie will der Senat dem erwarteten erhöhten Aufkommen an Einbürgerungsanträgen aufgrund der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts auf Bundesebene begegnen?

Zu Frage 1 und 3:

Ausgehend von der Formulierung der Fragen ist erkennbar, dass sich diese nur auf die Staatsangehörigkeitsbehörde beziehen. Der Senat antwortet entsprechend.

In der Staatsangehörigkeitsbehörde im Migrationsamt waren mit Stand vom 01.02.2024 insgesamt rund 10.500 Einbürgerungsverfahren anhängig. Die Zahl der weitgehend unbearbeiteten oder nur grob vorgeprüften Anträge lag zu diesem Zeitpunkt bei ca. 6.400 Anträgen. In mehreren hundert dieser Fälle wurden jedoch bereits erste Bearbeitungsschritte eingeleitet.

Mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal lassen sich bei der noch geltenden Rechtslage bis zu 5.000 Verfahren pro Jahr bearbeiten. Das neue Staatsangehörigkeitsrecht wird auch zu deutlichen Verfahrensvereinfachungen führen, wodurch mit dem bestehenden Personalbestand bis zu 7.000 Verfahren pro Jahr bearbeitet werden können. Der Senator für Inneres und Sport prüft derzeit die Bearbeitungsprozesse in der Staatsangehörigkeitsbehörde mit dem Ziel, die Beschäftigten von Nebentätigkeiten durch organisatorische und personelle Maßnahmen zu entlasten, so zu einer höheren Erledigungsquote von bis zu 10.000 Verfahren pro Jahr zu gelangen, dadurch für einen stetigen Abbau der Halde zu sorgen und damit auch einem erhöhten Aufkommen an Einbürgerungsanträgen aufgrund der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts auf Bundesebene zu begegnen.

Zudem wird die Einführung des online Dienstes „Einbürgerung“ und hierdurch eine weitere Optimierung der Prozesse im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Zu Frage 2:

Ein Wegfall von Stellen ist nicht geplant. Die Finanzierung von 5 Stellen, die bisher aufgrund von Sonderlagen aus dem Bremen-Fonds finanziert wurden, konnte in den Haushaltsvorentwürfen über die sogenannten Prio-Mittel sichergestellt werden.